



Solidaritätsfonds der SSA

Reglement

Zweck und Finanzierung des Solidaritätsfonds

- Der Solidaritätsfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) hat den Zweck, Genossenschafter/innen der SSA, die sich in einer schwierigen und aussergewöhnlichen Finanzlage befinden, zu unterstützen.
- Der Solidaritätsfonds wird durch folgende Einnahmequellen finanziert:
 - Anteil am allgemeinen Rückbehalt von 10% gemäss dem von der Generalversammlung festgesetzten Verteilschlüssel;
 - Spenden und verschiedene Einnahmen.

Organisation

- Die Anwendung der Reglementsbestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Entscheidung über Zuwendungen der Leistungen des Solidaritätsfonds, obliegt der Kompetenz des Bureaus des Verwaltungsrats.
- Das Bureau des Verwaltungsrats besteht aus drei Personen: der Präsidentin/dem Präsidenten des Verwaltungsrats, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats.

Begünstigte

Die Leistungsbegünstigten des Solidaritätsfonds sind die Genossenschafter/innen der SSA, soweit sie von der SSA ausbezahlte Urheberrechtsentschädigungen in der Gesamthöhe von mindestens Fr. 1'000.- seit ihrem Gesellschaftsbeitritt erhalten haben und soweit der Gesellschaftsbeitritt vor mindestens drei Jahren erfolgt ist.

Leistungen

Die Unterstützung der Gesellschaft erfolgt in Form von Zuwendungen oder Darlehen:

- Die Zuwendungen werden kostenlos gewährt und dürfen nicht mehr als Fr. 8'000.- pro Fall betragen. Maximal einmal alle 10 Jahre.
- Darlehen können nicht mehr als Fr. 8'000.- pro Fall betragen. Sie werden zinslos gewährt und sind grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren rückzahlbar. Mit Zustimmung der/des Begünstigten können sie durch Verrechnung mit den von der SSA geschuldeten Urheberrechten zurückerstattet werden. Die Bedingungen für die Gewährung und die Rückerstattung werden vom Bureau des Verwaltungsrats in Absprache mit den Begünstigten festgelegt.



- Der Fonds kann auch dazu beitragen, Urheberrechte zu decken, welche die Gesellschaft nicht in der Lage gewesen ist, einzukassieren. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die geschädigten Urheber/innen sich in einer finanziellen Notlage befinden. Der Maximalbeitrag des Fonds beträgt Fr. 5'000.-.

Vorgehen

- Um in den Genuss der Leistungen des Solidaritätsfonds zu kommen, haben Interessierte ein begründetes schriftliches Gesuch einzureichen. Dem Gesuch sind Kopien von Dokumenten beizulegen, die nützlich für die Beurteilung der Notlage und der Aussergewöhnlichkeit dieser Situation sind, wie zum Beispiel letzte Steuererklärung, Bankkontoauszug, Rechnungen, Mahnungen, Betreibungen usw. Mit der Einreichung des Gesuchs willigen sie ausdrücklich mit der Behandlung sensibler Daten durch die SSA ein.

Kontaktadresse:

Confidentiel
Société Suisse des Auteurs (SSA)
A l'att. de la Présidence du Conseil d'Administration
Rue Centrale 12
Case postale 1359
1001 Lausanne

- Die Anfragen werden vom Bureau des Verwaltungsrats streng vertraulich behandelt.
- Es hat ausschliesslich die Präsidentin/der Präsident des Verwaltungsrats die Befugnis, von der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller zusätzliche Auskünfte zu verlangen.
- Das Bureau des Verwaltungsrats entscheidet unwiderruflich über die Zuweisung der Mittel; die Entscheide werden nicht begründet und können in keiner Weise angefochten werden.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle persönlichen und sensiblen Daten, die vom/von der Gesuchsteller/in mitgeteilt und zugänglich gemacht werden, werden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) behandelt. Die Daten werden von einem beschränkten Personenkreis bei der SSA vertraulich gesammelt und verarbeitet, und vernichtet, sobald sie für die Zwecke des Solidaritätsfonds der SSA und seine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden.

Gemeinnützige Projekte

Der Solidaritätsfonds kann sich auch zugunsten von gemeinnützigen Projekten von Dritten einsetzen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Urheberinnen und Urhebern in der Schweiz beitragen oder betroffene Personen in finanziellen Schwierigkeiten direkt unterstützen. Das Bureau des Verwaltungsrats prüft und entscheidet über solche Beiträge.

*In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.
Reglement gültig ab 21. März 2025. Das Reglement kann jederzeit geändert werden.*